

Statuten

Verein ElternLehre®

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Verein ElternLehre® besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Es ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein, welcher keine kommerziellen Zwecke verfolgt und keinen Gewinn anstrebt.

Art. 2 Sitz

Der Verein ElternLehre® hat seinen Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck

1. Der Verein ElternLehre® bezweckt die Bildung und Begleitung von Eltern und Erziehungsberechtigten in den verschiedenen Familienphasen mit speziell ausgebildeten Kursleitenden.
2. Er fördert die Verbreitung und Etablierung der Angebote ElternLehre® und des zugrunde liegenden Konzeptes.
3. Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Eine Mitgliedschaft erwerben können:
 - a. Einzelpersonen
 - b. Familien (zwei oder mehr zusammenlebende Personen)
 - c. Anbieter von Elternlehrcursen, Organisationen, Institutionen als Kollektivmitglied
2. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied werden. Ausgenommen davon ist die Ehrenmitgliedschaft. Solange jedoch ein Anstellungsverhältnis mit der ElternLehre vorliegt, entfällt die Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung.
3. Beitrittserklärungen sind bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, er entscheidet endgültig.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Beiträge zu bezahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
6. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
7. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Er ist dem Vorstand drei Monate vor Jahresende schriftlich bekannt zu geben.
2. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet.

Art. 6 Ausschluss

1. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhören des

- Mitglieds. Dieses kann den Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
2. Schuldet ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz Mahnung, kann es vom Vorstand ohne Gründe von Angaben automatisch ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 8 Funktion und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl der Stimmezähler/innen
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - Genehmigung des Geschäftsreglements
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
 - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kontrollstelle
 - Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins

Art. 9 Einberufung, Anträge der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und findet spätestens bis Ende Mai statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste einen Monat zum Voraus. Einladungen mit elektronischen Medien sind gültig.
3. Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste sind dem Vorstand bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder unter Angaben der Traktanden einzuberufen.
5. Über Gegenstände die nicht angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 10 Abstimmung und Wahlen

1. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Familien pro Anwesenheit 1, maximal 2 Stimmen.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Stimmberechtigten keine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmenden.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin (Art 75 ZGB).
4. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

B) Vorstand

Art. 11 Die Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
4. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch elektronisch) möglich.

Art. 12 Aufgabe des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen.
2. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Geschäftsführung
 - b. Verwaltung / Finanzen
 - c. Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d. Erstellen von: Jahresbericht, Tätigkeitsprogramm, Jahresrechnung und Budget für das kommende Vereinsjahr zuhanden der Mitgliederversammlung
 - e. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f. Wahl und Anstellung oder Beauftragung der Kursleitenden und Mitarbeitenden
 - g. Erstellen von Pflichtenheften für Vorstand und Mitarbeitende
 - h. Genehmigung von Projekten
 - i. Einsetzen von Arbeitsgruppen
 - j. Kontakte zu Mitgliedern und anderen Institutionen
3. Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation dieser Aufgaben wird in einem Reglement geregelt.

Art. 13 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt mindestens drei Mal pro Jahr oder auf Antrag von Vorstandsmitgliedern.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg erfasst werden, sofern nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen für den Verein rechtsgültig.

Art. 15 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Art. 16 Geschäftsstelle

1. Der Verein ElternLehre® unterhält eine Geschäftsstelle, welche die Kurse koordiniert und Anlaufstelle gegen aussen ist. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt.
2. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

C) Kontrollstelle

Art. 17 Kontrollstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine Kontrollstelle mit zwei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Sie prüft die Vereinsrechnung und erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 18 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Spenden und Zusendungen aller Art.

V. Haftung

Art. 19 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die die Verbindlichkeit des Vereins ElternLehre® haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 20 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht, d.h. traktandiert ist (Art. 9).
2. Für eine Fusion ist gemäss Fusionsgesetz eine ¾ Mehrheit zwingend.
3. Bei einer Auflösung des Vereins ElternLehre® fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. November 2012 der ElternLehre®.

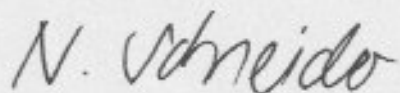
Art. 23 Statutengenehmigung, Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2021 genehmigt und treten per 01.06.2021 in Kraft.

Bern, 25. Mai 2021

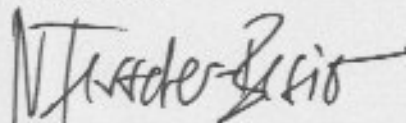
Verein ElternLehre®

Die Präsidentin



Nadine Schneider

Die Geschäftsleiterin



Nadine Fessler-Besio